



# HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2009

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz - HBRAnpG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Februar 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 9. Februar 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

#### A. Problem

1. Durch die Föderalismusreform I wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht zwischen Bund und Ländern neu verteilt. Die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes ist entfallen. Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter der Länder erhalten mit Ausnahme der Laufbahnen, der Besoldung und der Versorgung. Die Länder sind für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten zuständig, soweit nicht die Statusrechte und -pflichten betroffen sind, sowie für das Laufbahnrecht. Der Bund macht von seiner konkurrierenden Kompetenz durch das Beamtenstatusgesetz Gebrauch, das am 1. April 2009 in Kraft treten wird. Dieses ersetzt z.T. Regelungen des Hessischen Beamtengesetzes, z.T. führt es zu Anpassungsbedarf bestehender Regelungen oder eröffnet dem Land Regelungsspielräume, die auszufüllen sind. Das Hessische Beamtengesetz ist deshalb zum 1. April 2009 an das Beamtenstatusgesetz anzupassen.
2. Nach dem Beamtenstatusgesetz gibt es das beamtenrechtliche Institut der Anstellung und die Voraussetzung der Vollendung des 27. Lebensjahres für eine Verbeamtung auf Lebenszeit nicht mehr. Stattdessen wird mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe bereits ein statusrechtliches Amt verliehen. Für die hessischen Regelungen, die daran anknüpfen, sind sinnvolle neue Anknüpfungspunkte festzulegen.
3. Mit Beschluss vom 28. Mai 2008 hat das Bundesverfassungsgericht die nordrhein-westfälische Regelung der Führungsfunktionen auf Zeit für nichtig erklärt und gleichzeitig die Möglichkeit der Vergabe solcher Ämter auf Probe bestätigt. § 19b HBG ist in entscheidenden Punkten mit der für nichtig erklärten nordrhein-westfälischen Regelung vergleichbar. Es sind deshalb Folgerungen aus der BVerfG-Rechtsprechung für Hessen zu ziehen.

#### B. Lösung

1. Das Hessische Beamtenrecht wird zum 1. April 2009 an die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes des Bundes angepasst und die sich daraus zwingend ergebenden Regelungen werden getroffen.

Gleichzeitig werden notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen vorgenommen.

Parallel dazu wird eine umfassende Dienstrechtsreform vorbereitet und mit allen Beteiligten abgestimmt. Sie wird in einem getrennten Gesetzgebungsvorhaben eingebracht, um das rechtzeitige Inkrafttreten des Beamtenrechtsanpassungsgesetzes nicht zu gefährden.

2. Neben der "technischen" Anpassung des hessischen Beamtenrechts an das Beamtenstatusgesetz werden die notwendigen Folgerungen aus dem Wegfall der Anstellung und des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit getroffen. Durch diese Änderungen kommt der Probezeit erheblich mehr Bedeutung zu als bisher. Infolgedessen wird sie für alle Laufbahngruppen einheitlich auf drei Jahre festgelegt und ihre Bedeutung wird deutlicher hervorgehoben. Der Nachteilsausgleich für Familienbetreuung, Wehrdienst u.Ä., der bisher durch eine vorzogene Anstellung erfolgte, ist in dieser Form nicht mehr möglich. Es wird stattdessen sowie zur Stärkung des Leistungsgedankens unter bestimmten Voraussetzungen eine Beförderung während der Probezeit ermöglicht.
3. § 19b wird aufgehoben und die bisher im Beamtenverhältnis auf Zeit zu vergebenden Ämter werden in den § 19a (Führungsfunktionen auf Probe) übernommen.

#### **C. Befristung**

Das Artikelgesetz ist nicht zu befristen.

Das Hessische Beamtengesetz ist bis 31. Dezember 2009 befristet. Diese Befristung wird durch den Entwurf verlängert, um genügend zeitlichen Spielraum für die umfassende Dienstrechtsreform sicherzustellen.

Da davon auszugehen ist, dass alle in diesem Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften in der zweiten Stufe der Dienstrechtsreform erneut in Änderungsüberlegungen einbezogen werden, sind im gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Befristungen bisher unbefristeter Normen vorgesehen.

#### **D. Alternativen**

Keine.

Bei nicht rechtzeitiger Anpassung des Hessischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz ist für den Rechtsanwender ab dem 1. April 2009 nur sehr schwer feststellbar, welche Regelung er im konkreten Fall anzuwenden hat. Darüber hinaus sind verschiedene Fragen ohne rechtzeitige Neuregelung oder Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber gar nicht mehr geregelt.

#### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine nennenswerten Mehrkosten. In der Landesverwaltung wurden schon bisher auch Beamte z.A. bereits auf Planstellen geführt. Soweit dies bei anderen Dienstherren nicht der Fall ist, führt die Einrichtung von Planstellen für die Beamten auf Probe jedenfalls nicht zu Mehraufwendungen.

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz**  
**(Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz - HBRAnpG)**

Vom

**Artikel 1**  
**Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden die Angaben zum Zweiten Abschnitt wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des Vierten Titels erhält folgende Fassung:

"Abordnung und Versetzung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ..... 28 bis 30a"
  - b) Die Überschrift des Fünften Titels erhält folgende Fassung:

"Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden und bei landesinterner Umbildung von Körperschaften ..... 31 bis 37"
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz regelt das Recht der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit es nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) geregelt ist."
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen werden."
5. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes) besitzt, wer die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber) oder wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern."
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Über Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet der Direktor des Landespersonalamts."
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Für die Auswahl der Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes."
8. § 9 erhält folgende Fassung:  
"§ 9  
Einer Ernennung bedarf es, außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe."
9. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer  
1. die in § 7 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und  
2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.  
Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit."
10. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung."
11. In § 12 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe "und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch die Angabe "sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
12. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.
13. § 15 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Ist die erstmalige Ernennung nichtig (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes) oder ist sie zurückgenommen worden (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes), so hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen."  
b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 14" durch die Angabe "§ 12 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
14. § 16 Abs. 1 wird aufgehoben.
15. § 19 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird das Wort "Anstellung" durch das Wort "Einstellung" ersetzt.  
bb) In Satz 2 wird das Wort "angestellt" durch das Wort "eingestellt" ersetzt.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Beamte darf nicht befördert werden:

1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,
2. im einfachen und im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze,
4. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.

Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.

(3) Die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulassen

1. für Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,
2. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege eines nahen Angehörigen oder
3. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes.

Im Übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission über Ausnahmen von Abs. 1 und 2. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1, §§ 23, 26 und 27 Abs. 1 sind auf Staatssekretäre, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die Polizeipräsidenten und den Landespolizeipräsidenten nicht anzuwenden."

16. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ämter der Leiter von Behörden, die Ämter der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen."

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Entlassungstatbestände nach dem Beamtenstatusgesetz bleiben unberührt."

17. § 19b wird aufgehoben.

18. § 19c Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

19. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a" durch die Angabe "§ 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.

20. § 24a erhält folgende Fassung:

"§ 24a

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden."

21. § 25 wird aufgehoben.

22. In § 26 Satz 1 wird die Angabe "Nr. 4 Satz 2" gestrichen.

23. § 27 Abs. 2 bis 4 wird aufgehoben.

24. Die Überschrift des Vierten Titels des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Abordnung und Versetzung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes"

25. § 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 Satz 2 werden aufgehoben.

26. Die Überschrift des Fünften Titels des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung und Umbildung von Behörden und bei landesinterner Umbildung von Körperschaften"

27. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31

(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung einer Behörde Planstellen eingespart werden.

(2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 50 Abs. 1 und 2) wirksam würde."

28. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" durch die Angabe "dieses Gesetzes und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe "§ 32" die Angabe "dieses Gesetzes oder § 16 des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.

b) In Satz 4 wird nach der Angabe "§§ 32 bis 34" die Angabe "dieses Gesetzes oder den §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.

30. In § 37 wird in der Klammer nach der Angabe "§ 3" die Angabe "dieses Gesetzes, § 2 des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.

31. § 38 wird aufgehoben.

32. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "§ 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 22 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes" und werden die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für das Dienstrecht zuständige Minister" ersetzt.
33. § 40 wird aufgehoben.
34. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort "Entlassung" die Angabe "nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden das Komma und die Worte "aber nicht in elektronischer Form" gestrichen.
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit

    1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
    2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres."
  - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
  - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
36. § 43 erhält folgende Fassung:
- "§ 43
- Für die Entlassung von Beamten auf Widerruf nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes gilt § 42 Abs. 3 und 4 entsprechend."
37. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
38. § 46 wird aufgehoben.
39. In § 47 Satz 1 wird die Angabe "§ 46" durch die Angabe "§ 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
40. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "(§§ 46, 47)" durch die Angabe "(§ 24 des Beamtenstatusgesetzes)" ersetzt.
41. In § 49 Abs. 3 wird die Angabe "§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
42. § 49a wird aufgehoben.

43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Im neuen Satz 1 wird nach dem Wort "kann" die Angabe "nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.
  - b) Abs. 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
44. § 51a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "§ 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes" und die Angabe "§ 51 Abs. 3" durch die Angabe "§ 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend."
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "nach Abs. 2" durch die Angabe "nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
45. In § 52 Abs. 1 wird die Angabe "§ 51 Abs. 1" durch die Angabe "§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
46. § 54 erhält folgende Fassung:
- "§ 54
- (1) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt fünf Jahre.
- (2) Im Falle einer ärztlichen Untersuchung nach § 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes teilt der Arzt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit."
47. § 55 erhält folgende Fassung:
- "§ 55
- Die Entscheidung, Beamte auf Probe nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister. Sie kann die Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen."
48. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 51 Abs. 1" durch die Angabe "§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden das Komma und die Worte "aber nicht in elektronischer Form" gestrichen.
49. § 57 erhält folgende Fassung:
- "§ 57
- Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter
1. der Staatssekretäre,
  2. der Regierungspräsidenten,
  3. des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz,
  4. der Polizeipräsidenten,
  5. des Landespolizeipräsidenten."



50. In § 58 Satz 1 wird vor dem Wort "beginnt" die Angabe "nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.
51. Die §§ 60, 61, 67, § 68 Abs. 1 und die §§ 69 bis 71 werden aufgehoben.
52. § 72 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird nach dem Wort "Dienstleid" die Angabe "(§ 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)" eingefügt.
  - In Abs. 3 werden vor dem Wort "Gewissensgründen" die Worte "Glaubens- oder" eingefügt.
  - In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Angaben "§ 7 Abs. 3" und "§ 7 Abs. 1 Nr. 1" jeweils die Worte "des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.
53. § 74 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde."
  - Abs. 2 wird aufgehoben.
54. § 75 erhält folgende Fassung:
- "§ 75
- Die Zuständigkeiten des Dienstherrn nach § 37 Abs. 3 und 6 des Beamtenstatusgesetzes nimmt der Dienstvorgesetzte wahr."
55. § 76 erhält folgende Fassung:
- "§ 76
- Über die Versagung der Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Partei oder Beschuldigter nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde."
56. In § 83a Abs. 1 wird nach dem Wort "anzuzeigen" die Angabe "(§ 41 des Beamtenstatusgesetzes)" eingefügt.
57. § 84 erhält folgende Fassung:
- "§ 84
- (1) Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde zuständig. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.
- (2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben."
58. § 85 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "von drei Monaten" durch die Worte "von zwölf Monaten" ersetzt.
  - Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten."

59. § 85a Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte "Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat" durch die Worte "in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe "§ 5 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385)" durch die Angabe "den §§ 7 und 8 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238), geändert durch Gesetz vom ... (Datum und Fundstelle des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes einsetzen)" ersetzt.
60. § 90 erhält folgende Fassung:
- "§ 90
- Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen nach § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, wenn er einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommt."
61. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Ansprüche nach Abs. 1" durch die Worte "Schadenersatzansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
62. § 92 Abs. 1 wird aufgehoben.
63. In § 95 Nr. 2 werden die Worte "Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub" durch die Worte "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit" ersetzt.
64. In § 97 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "(§ 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1)" gestrichen.
65. § 108 erhält folgende Fassung:
- "§ 108
- Beamte können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."
66. § 182 erhält folgende Fassung:
- "§ 182
- Eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es nicht bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Landesbereich."
67. § 183 wird aufgehoben.
68. § 186 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "(§ 6 Abs. 2)" wird durch die Angabe "(§ 5 des Beamtenstatusgesetzes)" ersetzt.
    - bb) Nach den Worten "dieses Gesetzes" werden die Worte "und des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.

- cc) Die Angabe "§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 8, 28, 29, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und §§ 78 bis 83" wird durch die Angabe "die §§ 8, 28, 29, 78 bis 83 dieses Gesetzes sowie die §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
69. § 188 wird aufgehoben.
70. § 193 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "(§ 51 Abs. 1)" durch die Angabe "(§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe "§ 51 Abs. 3" durch die Angabe "§ 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
71. § 197 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst tätig sind, gelten die §§ 193 und 194 entsprechend. § 193 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten auch die Ärzte in den Justizvollzugsbehörden befugt sind, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden."
72. In § 198 werden nach den Worten "dieses Gesetzes" die Worte "und des Beamtenstatusgesetzes" eingefügt.
73. § 199 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort "Laufbahnen" durch das Wort "und" ersetzt und werden die Worte "und den einstweiligen Ruhestand" gestrichen.
- bb) In Satz 5 werden nach den Worten "Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule" die Worte "innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand" durch die Worte "die Laufbahnen und die Probezeit" ersetzt.
74. In § 201 wird das Wort "Anstellung" durch das Wort "Einstellung" ersetzt.
75. § 233 erhält folgende Fassung:
- "§ 233
- Die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Dienstrecht zuständige Minister, soweit dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz nichts anderes bestimmt."
76. In § 235 wird die Zahl "2009" durch die Zahl "2014" ersetzt.

## Artikel 2 Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes

Das Hessische Disziplinargesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a wird jeweils die Angabe "(§ 90 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes)" durch die Angabe "(§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)" ersetzt.

- bb) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe "§ 90 Abs. 2" durch die Angabe "§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 90" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 90 Abs. 2" durch die Angabe "§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und in § 90" ersetzt.
- 2. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4" durch die Angabe "§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 42 Abs. 4" ersetzt.
- 3. In § 11 Abs. 5 Satz 1 und in § 12 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte "oder Anstellung" gestrichen.
- 4. In § 18 Abs. 4 wird nach der Angabe "§ 43" die Angabe "Abs. 1" gestrichen.
- 5. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 84 des Hessischen Beamtengesetzes" durch die Angabe "§ 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
- 6. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe "§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4" durch die Angabe "§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 42 Abs. 4" ersetzt.
- 7. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe "28" das Komma und die Angabe "30 Abs. 1 und § 34" durch die Angabe "und 34" ersetzt.
- 8. In § 73 werden die Worte "sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" gestrichen.

### **Artikel 3** **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

- 1. § 61 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, ihres Geschlechts oder wegen ihrer sexuellen Identität unterbleibt."
- 2. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 Buchst. a werden das Wort "Anstellung" und das anschließende Komma gestrichen.
  - b) In Nr. 1 Buchst. f und in Nr. 2 Buchst. e werden jeweils die Worte "entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes" gestrichen.
- 3. In § 79 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe "§ 57 des Hessischen Beamtengesetzes" durch die Angabe "§ 30 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.
- 4. In § 81a Abs. 2 werden die Worte "entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes" gestrichen.

#### **Artikel 4 Änderung des Hessischen Richtergesetzes**

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 7a Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe "§ 5 der Elternzeitverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170)" durch die Angabe "den §§ 7 und 8 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238), geändert durch Gesetz vom ... (Datum und Fundstelle des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes einsetzen)" ersetzt.

#### **Artikel 5 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

In § 100h Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) wird die Angabe "Satz 2" gestrichen.

#### **Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof**

In § 4 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2007 (GVBl. I S. 637), werden die Worte "des Hessischen Beamtengesetzes" gestrichen.

#### **Artikel 7 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "und anderer Amtsbezeichnung" gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In der Probezeit soll sich insbesondere erweisen, ob der Beamte die für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit notwendigen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt. Der Beamte wird während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist nach achtzehn Monaten ein Zwischenbericht über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten zu erstellen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einem Abschlussbericht festgestellt, ob der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat."
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr."

c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mindestprobezeit ist zu leisten."

d) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Für die in § 57 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Beamten kann die Landesregierung die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.

(5) Über die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; dies gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind oder die Voraussetzung für die Zulassung als anderer Bewerber sind. Die Mindestprobezeit kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten in einer Behörde desselben Geschäftsbereichs abgeleistet worden sind."

e) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "im einfachen Dienst um höchstens ein Jahr, im übrigen" gestrichen.

f) Als Abs. 7 wird angefügt:

"(7) Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes können Beamte, die während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen, bereits nach Ablauf von zwei Jahren der Probezeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Probezeit befördert werden."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4  
Nachteilsausgleich

(1) Hat sich die Einstellung wegen der ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder nach Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist zum Ausgleich der Verzögerung eine Beförderung bereits während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren sowie im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Entsprechendes gilt für Beamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für den Ausgleich von beruflichen Verzögerungen durch Wehrdienst, Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer, sofern ein solcher Ausgleich bundesrechtlich vorgeschrieben ist."

4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998)" durch die Angabe "§ 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1259, 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629)" ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 6" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "§ 7 Abs. 6" ersetzt.
6. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe "die Probezeit nach § 3 Abs. 2" durch die Worte "ein Jahr" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe "4 und" gestrichen.
7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 6" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "§ 7 Abs. 6" ersetzt.
8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 6" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2" ersetzt.
9. In § 27 Nr. 1 wird die Angabe "(§ 2 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 - GVBl. I S. 319 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 - GVBl. I S. 270)" durch die Angabe "nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom ... (Datum und Fundstelle des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes einsetzen)" ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen**

In § 8 Nr. 1 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2008 (GVBl. I S. 695), wird die Angabe "§ 19a Abs. 2 Satz 2 HBG" durch die Angabe "§ 19c Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes**

Die Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2008 (GVBl. I S. 647), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In der Probezeit soll sich insbesondere erweisen, ob die Beamtin oder der Beamte die für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit notwendigen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist nach achtzehn Monaten ein Zwischenbericht über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten zu erstellen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einem Abschlussbericht festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat."
  - b) Abs. 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Ist die Bewährung in der Regelprobezeit nicht feststellbar, so kann diese um höchstens zwei Jahre ver-

längert werden. Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit nicht bewähren, werden entlassen.

(3) Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, können mit Zustimmung der obersten Polizeibehörde bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr angerechnet werden, wenn sie nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind.

(4) Hat sich die Einstellung wegen der ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist zum Ausgleich der Verzögerung eine Beförderung bereits während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren sowie vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen.

(6) Abs. 4 gilt entsprechend für den Ausgleich von beruflichen Verzögerungen durch Wehrdienst, Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer, sofern ein solcher Ausgleich bundesrechtlich vorgeschrieben ist.

(7) Die Eingangssämter sollen den Beamtinnen und Beamten nach der Rangfolge der Prüfungsergebnisse verliehen werden."

c) Abs. 8 bis 10 werden aufgehoben.

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "während der Probezeit jährlich, im Übrigen" gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und anderer Amtsbezeichnung" gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder" durch die Worte "innerhalb der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit und nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach" ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe "§ 9 Abs. 9" durch die Angabe "§ 9 Abs. 5" ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach den Amtsbezeichnungen jeweils die Angabe "z.A." gestrichen.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 9 Abs. 9" durch die Angabe "§ 9 Abs. 5" ersetzt.
6. In § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 wird jeweils die Angabe "§ 9 Abs. 9" durch die Angabe "§ 9 Abs. 5" ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 9 Abs. 9" durch die Angabe "§ 9 Abs. 5" ersetzt.



- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Amtsbezeichnungen jeweils die Angabe "z.A." gestrichen.
- 8. In § 24 werden die Worte "ein Jahr und sechs Monate" durch die Worte "drei Jahre" ersetzt.
- 9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "nach der Anstellung" durch die Worte "nach Beendigung der Probezeit" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

#### **Artikel 10** **Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung**

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe "Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626)" durch die Angabe "Gesetz vom ... (Datum und Fundstelle des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes einsetzen)" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach den Worten "Brandmeisterin" und "Brandmeister" jeweils die Angabe "zur Anstellung (z.A.)" gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Ausbildung" durch die Worte "Ausbildungs- und Probezeit" ersetzt.
  - c) Abs. 6 wird aufgehoben.
- 3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte "ein Jahr nach der Anstellung" werden durch die Worte "zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung nach § 4 Abs. 4" ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
"§ 3 Abs. 7 und § 4 der Hessischen Laufbahnverordnung bleiben unberührt."

#### **Artikel 11** **Änderung der Hessischen Mutterschutzverordnung**

§ 10 Abs. 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), erhält folgende Fassung:

"(3) § 22 Abs. 1 bis 3 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) sowie § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt."

#### **Artikel 12** **Änderung der Hessischen Elternzeitverordnung**

§ 6 Abs. 3 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238) erhält folgende Fassung:

"(3) § 22 Abs. 1 bis 4 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) sowie § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt."

### **Artikel 13** **Änderung der Dienstjubiläumsverordnung**

§ 3 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe "§ 46 des Hessischen Beamtengesetzes" durch die Angabe "§ 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)" ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe "§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes" durch die Angabe "§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.

### **Artikel 14** **Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**

In § 1 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 6. Dezember 2002 (GVBl. I S. 714), geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 821), wird die Angabe "(§ 51a des Hessischen Beamtengesetzes)" durch die Angabe "(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010))" ersetzt.

### **Artikel 15** **Änderung des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden**

Das Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2007 (GVBl. I S. 963), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "der Hessischen Disziplinarordnung" durch die Worte "des Hessischen Disziplinargesetzes" ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "§ 46 des Hessischen Beamtengesetzes" durch die Angabe "§ 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "Angestellter oder Arbeiter" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.

### **Artikel 16** **Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung**

Die Kommunale Dienstaufsichtsverordnung vom 10. August 1998 (GVBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe "in Verbindung mit § 14 Abs. 2" gestrichen und nach dem Wort "Beamtengesetzes" die Angabe "in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)" eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe "§ 75 Abs. 2" durch die Angabe "§ 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 75" ersetzt.

### **Artikel 17** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 1** **Übergangsregelungen für Beamte auf Probe**

(1) Beamtinnen und Beamten, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe vor der Anstellung befinden, wird am 1. April 2009 das Amt verliehen, dessen

Amtsbezeichnung sie bis dahin nach § 4 der Hessischen Laufbahnverordnung als Dienstbezeichnung geführt haben.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. April 2009 im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Bis 31. Dezember 2012 können Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Amt eines Justizwachtmeisters oder eines Justizoberwachtmeisters abweichend von § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes bereits während der Probezeit, frühestens aber nach Ablauf von achtzehn Monaten der Probezeit, befördert werden, wenn ihre dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen.

## § 2

### Umsetzung Europäischen Gemeinschaftsrechts

Art. 1 Nr. 58 dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9).

## § 3

### Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft.

**Begründung:****Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden in einem ersten Schritt Folgerungen aus der geänderten Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern im Beamtenrecht in Folge der Föderalismusreform gezogen. An die Stelle der bisherigen Rahmenkompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für "die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung" getreten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Die Länder sind folglich neben dem Laufbahn-, dem Besoldungs- und dem Versorgungsrecht für diejenigen Teile des Beamtenrechts gesetzgebungsbefugt, die nicht zu den Statusrechten und -pflichten im o.g. Sinn gehören.

Der Bund macht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit durch das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) Gebrauch, das am 1. April 2009 in Kraft treten wird. Nach der Gesetzesbegründung (Drucks. 16/4027) umfasst das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen folgende Regelungsgegenstände:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses wie z.B. Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht,
- statusprägende Pflichten der Beamtinnen und Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten,
- Bestimmungen der Dienstherrnfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Die im Beamtenstatusgesetz enthaltenen Regelungen sind zum Teil identisch mit den bestehenden Regelungen des Hessischen Beamtengesetzes, zum Teil weichen sie davon ab. Soweit der Bund abschließende Regelungen im Beamtenstatusgesetz trifft, besteht für den hessischen Gesetzgeber keine Regelungsbefugnis mehr. Des Weiteren eröffnet das Beamtenstatusgesetz an einigen Stellen Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber, die auszufüllen sind. Insofern besteht Anpassungsbedarf für das Hessische Beamtengesetz zum 1. April 2009.

Um diesen Inkrafttretenstermin nicht zu gefährden, enthält der Gesetzentwurf mit wenigen Ausnahmen nur die zur Anpassung an das Beamtenstatusgesetz erforderlichen Änderungen des hessischen Rechts. Die weiteren Überlegungen zu einer umfassenden Dienstrechtsreform laufen parallel dazu. Es ist beabsichtigt, sie in einem getrennten Gesetzgebungsvorhaben zusammenzufassen und in einem zweiten Schritt in den Landtag einzubringen.

Aufgrund dieser Zielrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs bleibt das am stärksten von den Änderungen betroffene Hessische Beamtengesetz in Aufbau und sprachlicher Gestaltung zunächst bestehen und wird nur so weit verändert, wie es unbedingt nötig ist. Dadurch soll für den Rechtsanwender auch deutlich werden, an welchen Stellen sich durch die neue Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern Änderungen ergeben haben und zu welchen Rechtsfragen er zukünftig das Beamtenstatusgesetz zu Rate ziehen muss. Eine vollständige - auch sprachliche und rechtsbereinigende - Überarbeitung des Hessischen Beamtengesetzes bleibt dem zweiten Schritt der Dienstrechtsreform vorbehalten.

Neben den vielen redaktionellen Anpassungen an das Beamtenstatusgesetz enthält der Entwurf folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- **Folgerungen aus dem Wegfall des Instituts der Anstellung**  
Das bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Institut der Anstellung als erste Verleihung eines Amtes ist im Beamtenstatusgesetz nicht mehr enthalten. Nach § 8 Abs. 3 BeamStG wird zukünftig bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein statusrechtliches Amt verliehen. Mit dem Wegfall der Anstellung als eigenständiger Ernennungsfall sind alle Vorschriften anzupassen, die sich auf die Anstellung bezogen haben. Dies betrifft unter anderem die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Familienbetreuung und Wehrdienst (sog. vorgezogene Anstellung).
- **Folgerungen aus dem Wegfall des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit**  
Nach dem Beamtenstatusgesetz ist die Verbeamtung auf Lebenszeit nicht mehr von der Vollendung des 27. Lebensjahres abhängig. Dies macht eine Neugestaltung der Probezeit erforderlich, da deren Bedeutung dadurch erheblich steigt. Am Ende der Probezeit steht die Entscheidung, ob eine Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen kann. Die Probezeit muss deshalb so gestaltet werden, dass diese Entscheidung verantwortlich getroffen werden kann. Die Probezeit wird deshalb für alle Laufbahngruppen einheitlich auf drei Jahre festgelegt. Bei hervorragenden Leistungen wird anstelle einer Abkürzung der Probezeit eine Beförderung während der Probezeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Probezeit ermöglicht.

Zusätzlich zu den Änderungen in Folge des Beamtenstatusgesetzes wurden in den Entwurf einige besonders dringliche Änderungen zur Umsetzung von EG-Recht aufgenommen, die nicht bis zur zweiten Stufe aufgeschoben werden können. Des Weiteren sieht der Entwurf in Reaktion auf die Nichtigklärung der nordrhein-westfälischen Regelung der Führungspositionen auf Zeit durch das Bundesverfassungsgericht die Streichung des § 19b und die Anpassung des § 19a HBG vor.

#### **Zu den einzelnen Vorschriften:**

Zu Art. 1 Nr. 1 (Übersicht HBG):  
Folgeänderungen zu Nr. 24 und Nr. 26

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1 HBG):  
Durch die neue Fassung des Abs. 1 wird das Verhältnis des Hessischen Beamtenstatusgesetzes zum Beamtenstatusgesetz des Bundes klargestellt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 2 HBG):  
Der bisherige § 2 wird durch § 3 Abs. 1 BeamStG ersetzt.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3 HBG):  
Der bisherige § 3 wird durch § 2 des BeamStG weitgehend ersetzt. Von der dort in Nr. 2 enthaltenen Ermächtigung, "aufgrund eines Landesgesetzes" Dienstherrnfähigkeit zu verleihen, wird im bisherigen Umfang Gebrauch gemacht.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§§ 5 und 6 HBG):  
Der bisherige § 5 Abs. 1 wird durch § 3 Abs. 2 BeamStG ersetzt. Abs. 2 kann ebenfalls entfallen, da die Regelung bereits in Art. 33 Abs. 4 GG enthalten ist. Aus diesem Grund hat der Bund davon abgesehen, sie in das Beamtenstatusgesetz aufzunehmen.

Der bisherige § 6 Abs. 1 wird durch § 4 BeamStG ersetzt, Abs. 2 durch § 5 Abs. 1 BeamStG.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 7 HBG):  
Der bisherige § 7 wird weitgehend durch § 7 BeamStG ersetzt. Regelungsbedarf für den Landesgesetzgeber verbleibt zum einen für die Frage, was die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG geforderte "nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung" ist. Dies wird in Abs. 1 entsprechend der bisherigen Rechtslage festgelegt.

Des Weiteren ist landesrechtlich zu regeln, wer über Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG entscheidet. Diese Zuständigkeit bleibt nach Abs. 3 beim Direktor des Landespersonalamts.

Die bisher in Abs. 4 enthaltene hessische Sonderregelung, dass Mitglieder des Landtags oder des Deutschen Bundestags während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte werden können, stand in engem Regelungszusammenhang mit § 13 Abs. 2 Nr. 1, wonach eine dem widersprechende Ernennung nichtig war. Die Nichtigkeit von Ernennungen ist zukünftig abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt, das einen entsprechenden Nichtigkeitsgrund nicht kennt. Die Regelung in Abs. 4 ist deshalb nicht mehr sinnvoll. Nach ihrer Streichung gilt nach § 34 des Hessischen Abgeordnetengesetzes generell, dass Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung ein Mandat innehaben, aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen sind, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ihr Mandat niederlegen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn nach dem für das jeweilige Mandat maßgeblichen Recht Amt und Mandat ausnahmsweise vereinbar sind (so noch in Baden-Württemberg).

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 8 HBG):

Bezüglich der Ernennungen enthält § 9 BeamtStG abschließend die maßgeblichen Auswahlkriterien. Die Bestimmung wird deshalb auf die Auswahl von Bewerbern beschränkt. Die weiteren Regelungsbestandteile des § 8 sind als Landesregelungen weiterhin zulässig und erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 9 HBG):

§ 9 wird insgesamt weitgehend durch § 8 BeamtStG ersetzt. Dieser sieht vor, dass bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt verliehen wird (§ 8 Abs. 3 BeamtStG). Das bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Institut der Anstellung entfällt. Des Weiteren bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer förmlichen Ernennung, unabhängig davon, ob sich die Amtsbezeichnung ändert (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG).

Von der Möglichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG, durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung einer Ernennung bedarf, wird wie bisher beim Wechsel der Laufbahngruppe Gebrauch gemacht.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 10 HBG):

Die Regelung in Abs. 1 wird an die Vorgaben des § 10 BeamtStG angepasst. Die Vollendung des 27. Lebensjahres ist nach dem Beamtenstatusgesetz nicht mehr Voraussetzung für eine Verbeamtung auf Lebenszeit. Damit erhöht sich die Bedeutung der Probezeit. Es wird deshalb besonders hervorgehoben, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit in vollem Umfang bewährt haben muss. Die Probezeit wird einheitlich für alle Laufbahngruppen auf mindestens drei Jahre festgelegt, um sicherzustellen, dass sich die Behörde ein zutreffendes Bild von der Person und der Leistung der Beamtin oder des Beamten machen kann. Eine Abkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen ist nicht mehr vorgesehen. Als Ausgleich dafür wird in § 19 Abs. 3 HBG die Möglichkeit geschaffen, bei hervorragenden Leistungen bereits während der Probezeit oder unmittelbar nach Abschluss der Probezeit befördert zu werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten von gleichwertigen Tätigkeiten auf die Probezeit bleiben hingegen im bisherigen Umfang bestehen, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Seiteneinsteiger zu erhalten. An die Feststellung der Bewährung während der Probezeit sind höhere Anforderungen zu stellen. Die Einzelheiten dazu werden in den Laufbahnvorschriften geregelt.

Abs. 2 bleibt unverändert. Er ist mit § 6 BeamtStG vereinbar.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 11 HBG):

In Satz 2 wird die Elternzeit ausdrücklich aufgenommen, da sie begrifflich nicht mehr unter "Beurlaubung" fällt.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 12 HBG):

In Abs. 1 wird die Verweisung auf das Beamtenrechtsrahmengesetz durch die Verweisung auf die entsprechenden Paragraphen im Beamtenstatusgesetz ersetzt.

Die Regelung in Abs. 3 Satz 3 ist bereits in § 8 Abs. 4 BeamtStG enthalten. Wegen des Regelungszusammenhangs bleibt sie an dieser Stelle deklaratorisch erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§§ 13 und 14 HBG):

Die §§ 11 und 12 BeamtStG regeln die Nichtigkeits- und Rücknahmegründe von Ernennungen abschließend.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 15 HBG):

Die Verfahrensregelungen bei Nichtigkeit oder Rücknahme von Ernennungen sind weiterhin erforderlich. Es wird auf die entsprechenden Paragraphen im Beamtenstatusgesetz verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 16 HBG):

Für die bisherige Regelung in Abs. 1 besteht keine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes mehr. In § 12 Abs. 1 BeamtStG ist geregelt, dass die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt.

Die Auswirkungen von nichtigen oder zurückgenommenen Ernennungen auf die vorgenommenen Amtshandlungen sind im Beamtenstatusgesetz nicht geregelt. Abs. 2 kann deshalb unverändert bestehen bleiben.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 19 HBG):

Das Beamtenstatusgesetz kennt das beamtenrechtliche Institut der Anstellung nicht mehr (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 8). Für die Regelungen in § 19, die bisher an die Anstellung angeknüpft haben, sind deshalb neue Bezugspunkte festzulegen.

In Abs. 1 wird für die Frage, in welchem Amt die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen kann, auf die Einstellung abgestellt.

Abs. 2 wird übersichtlicher gestaltet. Statt auf die Anstellung wird hier auf die Beendigung der Probezeit abgestellt. Am grundsätzlichen Verbot der Beförderung während der Probezeit wird festgehalten. Nach Abs. 3 können die Laufbahnvorschriften in bestimmten Fällen aber Ausnahmen hiervon vorsehen. Damit wird zum einen der Nachteilsausgleich in den bisher gesetzlich geregelten Fällen auch nach Wegfall der Anstellung sichergestellt. Zum anderen wird ermöglicht, besonders befähigte Beamtinnen und Beamte zu fördern, ohne dass in die Probezeit eingegriffen wird. Dies entspricht der gesteigerten Bedeutung der Probezeit (s. dazu Begründung zu Art. 1 Nr. 9). Das Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit wird auf den gehobenen und den höheren Dienst beschränkt. Dadurch wird für Beamtinnen und Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes ein Ausgleich für die erhebliche Verlängerung der Probezeit geschaffen.

Abs. 4 bleibt unverändert.

Die Verweisung in Abs. 5 wird an den geänderten § 7 Abs. 1, die Aufzählung der Ämter an den neuen § 57 angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 19a HBG) und Nr. 17 (§19b HBG):

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 - 2 BvL 11/07 - entschieden, dass die in § 25b des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen angeordnete Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt und diese Vorschrift für nichtig erklärt. Die hessische Regelung zu Führungsämtern auf Zeit in § 19b HBG ist in entscheidenden Punkten mit der nordrhein-westfälischen Regelung vergleichbar. Unter Berücksichtigung der tragenden Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts werden die bisherigen Regelungen über die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit nach § 19b HBG aufgehoben und zukünftig in dem vom Bundesverfassungsgericht als zulässig bestätigten Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. Das Beamtenverhältnis auf Probe ist ein geeignetes Instrument, um die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von Beamten für eine Führungsposition zu prüfen. Die in § 19b Abs. 1 Satz 1 HBG genannten Ämter werden deshalb in § 19a Abs. 1 Satz 1 HBG überführt.

Des Weiteren wird in § 19a Abs. 3 die Verweisung redaktionell an den geänderten § 19 Abs. 3 angepasst.

Die Entlassungstatbestände sind künftig im Beamtenstatusgesetz geregelt. In § 19a Abs. 4 Satz 2 sind deshalb die Verweisungen anzupassen.

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 19c HBG):

Nachdem das Beamtenstatusgesetz das Beamtenrechtsrahmengesetz abgelöst hat, ist Abs. 2 Satz 4 nicht mehr sinnvoll. Ein entsprechendes Verfahren ist nach dem Beamtenstatusgesetz nicht vorgesehen. Die Länder sind eigenverantwortlich dafür zuständig, zu regeln, dass beim Bund und in anderen Ländern erworbene Laufbahnbefähigungen anerkannt werden. Die dazu in § 18 Abs. 4 Satz 1 enthaltene Regelung kann zunächst unverändert bleiben. Sollte sich das Laufbahnrecht beim Bund und den Ländern in Zukunft so stark auseinanderentwickeln, dass von sich entsprechenden Laufbahnen nicht mehr ausgegangen werden kann, ist die Regelung gegebenenfalls anzupassen.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 23a HBG):

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf ist künftig im Beamtenstatusgesetz geregelt. Die Verweisung in Abs. 1 wird angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 24a HBG):

Die Änderungen beruhen auf der Entwicklung des EU-Rechts. Die Richtlinie 2005/36/EG fasst alle früheren Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammen und legt fest, dass die deutsche Sprache nicht mehr als Voraussetzung für die Anerkennung der Berufsqualifikation gefordert werden darf, wohl aber als Voraussetzung für die Berufsausübung.

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 25 HBG):

Die Regelungen zur Probezeit sind künftig in § 10 Abs. 1 des Gesetzes sowie in den Laufbahnvorschriften enthalten. Der bisherige § 25 wird deshalb gestrichen.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 26 HBG):

Die Verweisung auf die Definition des anderen Bewerbers wird an die neue Fassung des § 7 Abs. 1 angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 27 HBG):

Die Regelungen zur Probezeit sind künftig in § 10 Abs. 1 des Gesetzes sowie in den Laufbahnvorschriften enthalten. Abs. 2 bis 4 werden deshalb gestrichen.

Zu Art. 1 Nr. 24 (Überschrift Vierter Titel des Zweiten Abschnitts):

Durch die Ergänzung der Überschrift des Vierten Titels wird deutlich gemacht, dass die Regelungen in §§ 28 bis 30a nur noch für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Hessischen Beamtengesetzes gelten. Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zum Bund sind künftig in §§ 13 bis 15 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.

Zu Art. 1 Nr. 25 (§§ 28 und 29 HBG):

Die Regelung in § 28 Abs. 4 wird durch § 14 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.

§ 29 Abs. 4 Satz 2 ist für landesinterne Versetzungen nicht erforderlich und deshalb zu streichen.

Zu Art. 1 Nr. 26 (Überschrift Fünfter Titel des Zweiten Abschnitts):

Durch die neue Fassung wird klargestellt, dass die Regelungen zur Umbildung von Körperschaften nur noch landesinterne Maßnahmen betreffen. Die Rechtsfolgen länderübergreifender Umbildungen von Körperschaften sind künftig in §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.

Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 31 HBG):

Die grundsätzliche Regelung zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird künftig in § 31 des Beamtenstatusgesetzes getroffen. Von den dort eröffneten Regelungsspielräumen für den Landesgesetzgeber wird in Abs. 1 und 2 Gebrauch gemacht.

In Abs. 1 wird die bisherige Bestimmung beibehalten, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur bei Einsparung von Planstellen in Betracht kommt. Da § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes eine strengere Regelung zur erneuten Berufung enthält, als die bisherige hessische Bestim-



mung, wird in Abs. 2 die Ausnahme zugelassen, dass eine solche kurz vor dem Ruhestand unterbleiben kann.

Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 34 HBG), Nr. 29 (§ 35 HBG) und Nr. 30 (§ 37 HBG):  
Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 38 HBG):  
Die Beendigungsgründe für das Beamtenverhältnis sind abschließend in § 21 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.

Zu Art. 1 Nr. 32 (§ 39 HBG):  
Die Entlassung kraft Gesetzes regelt künftig § 22 des Beamtenstatusgesetzes, der gewisse Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber eröffnet. Abs. 1 und 2 sind zu streichen, da sie durch Regelungen im Beamtenstatusgesetz ersetzt werden.

Die Zuständigkeitsregelungen in Abs. 3 sind weiterhin zulässig und erforderlich. Die Verweisungen werden an das Beamtenstatusgesetz angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 33 (§ 40 HBG):  
Die bisher in § 40 enthaltenen Fälle der Entlassung durch Verwaltungsakt sind abschließend in § 23 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. § 40 ist deshalb aufzuheben.

Zu Art. 1 Nr. 34 (§ 41 HBG):  
Die in § 41 enthaltenen Verfahrensregelungen zur Entlassung auf eigenen Antrag sind weiterhin erforderlich, auch wenn der Entlassungstatbestand selbst in § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes geregelt ist. Die Bestimmung wird an das Beamtenstatusgesetz angepasst. Dort ist die elektronische Form im Sinne von § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr ausgeschlossen.

Zu Art. 1 Nr. 35 (§ 42 HBG):  
Abs. 1 wird vollständig durch § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes, Abs. 2 durch § 30 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.

Die Verfahrensregelungen in Abs. 3 und 4 sind weiterhin erforderlich und zulässig. Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage, die Entlassungsfristen werden an die allgemeine Rechtsentwicklung angepasst.

Für Abs. 5 besteht neben § 28 HVwVfG kein Bedürfnis mehr.

Zu Art. 1 Nr. 36 (§ 43 HBG):  
Die Entlassungstatbestände für Beamte auf Widerruf sind in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Im Unterschied zur bisherigen hessischen Regelung sieht § 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes als Regelfall die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit dem Tag der Ablegung der Prüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen vor, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Für die Entlassung durch Verwaltungsakt wird wie bisher auf die Verfahrensregelungen des § 42 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 44 HBG):  
Die Regelung wird an die neue Rechtslage angepasst. Nach dem Beamtenstatusgesetz ist die elektronische Form nicht mehr ausgeschlossen.

Zu Art. 1 Nr. 38 (§ 46 HBG):  
Die Bestimmung wird durch § 24 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.

**Zu Art. 1 Nr. 39 (§ 47 HBG)**  
Die Verweisung wird an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 40 (§ 48 HBG):  
Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 41 (§ 49 HBG):  
Abs. 1 Satz 1, der den Regelungsinhalt des § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wiederholt, wird zur besseren Verständlichkeit der Gesamtregelung ausnahmsweise nicht gestrichen. Das Beamtenstatusgesetz enthält keine

näheren Regelungen zum Wiederaufnahmeverfahren, so dass die bisherige Bestimmung weitgehend beibehalten werden kann. In Abs. 3 wird lediglich die Verweisung angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 42 (§ 49a HBG):

Die Regelung hat neben § 23 Abs. 1 Nr. 2, §§ 25 und 32 des Beamtenstatusgesetzes keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und wird deshalb aufgehoben.

Zu Art. 1 Nr. 43 (§ 51 HBG):

Die Dienstunfähigkeit ist künftig in § 26 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Soweit dieser Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber eröffnet bzw. keine Regelungen trifft, wird an den bisherigen hessischen Regelungen festgehalten (Abs. 1). Abs. 2 und 3 werden durch das Statusrecht ersetzt.

Die Bestimmung über die Antragsaltersgrenze in Abs. 4 ist weiterhin erforderlich und durch den Landesgesetzgeber regelbar. Die Regelung verbleibt zunächst an ihrem bisherigen Regelungsstandort. Eine andere, systematisch zutreffendere Einordnung soll im Rahmen der 2. Stufe der Dienstrechtsreform erfolgen.

Für Abs. 5 ist das Regelungsbedürfnis entfallen.

Zu Art. 1 Nr. 44 (§ 51a HBG):

Abs. 1 und 2 werden vollständig durch § 27 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Die Verfahrensregelungen in Abs. 3 und 4 sind in angepasster Form weiterhin erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 45 (§ 52 HBG):

An dieser Verfahrensregelung wird vorerst in angepasster Form festgehalten. Ob sie unverzichtbar ist oder zur Deregulierung entfallen kann, wird im Rahmen der 2. Stufe der Dienstrechtsreform übergeprüft werden.

Zu Art. 1 Nr. 46 (§ 54 HBG):

Die Bestimmung zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes) lässt in Abs. 1 und 5 Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber, die in Abs. 1 und 2 entsprechend den bisherigen Vorschriften ausgefüllt werden. Im Übrigen sind die bisherigen Bestimmungen aufzuheben. Insbesondere ist nach dem Beamtenstatusgesetz eine Altersgrenze für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ausdrücklich nicht vorgesehen.

Zu Art. 1 Nr. 47 (§ 55 HBG):

Die bisherige Regelung wird weitgehend durch § 28 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Lediglich die Zuständigkeitsregelung wird, angepasst an die neue Rechtslage und sprachlich überarbeitet, aufrechterhalten.

Zu Art. 1 Nr. 48 (§ 56 HBG):

Die Verweisungen dieser Zuständigkeits- und Verfahrensregelung werden an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 49 (§ 57 HBG):

Die grundsätzliche Regelung zu den sog. "politischen Beamten" wird in § 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes getroffen. Dem Landesgesetzgeber bleibt es vorbehalten, diese Ämter zu bestimmen. Der Kreis der Ämter bleibt unverändert, wird aber an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 50 (§ 58 HBG):

Zur Klarstellung wird auf die maßgebliche Bestimmung des Beamtenstatusgesetzes verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 51 (§§ 60, 61 und 67 bis 71 HBG):

Die bisherigen §§ 60 und 61 werden durch § 30 Abs. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes, die §§ 67 und 68 Abs. 1 werden durch § 33 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 69 bis 71 durch die §§ 34 bis 36 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. § 68 Abs. 2 bleibt als Konkretisierung der allgemeinen Neutralitätspflicht unverändert erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 52 (§ 72 HBG):

Die bisherige Regelung kann zur Konkretisierung des § 38 des Beamtenstatusgesetzes mit wenigen Anpassungen weitgehend unverändert bleiben.

Zu Art. 1 Nr. 53 (§ 74 HBG):

Neben der inhaltlichen Regelung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte in § 39 des Beamtenstatusgesetzes verbleibt für Abs. 1 Regelungsbedarf für die Festlegung der Zuständigkeit.

Für Abs. 2 besteht neben § 28 HVwVfG kein Bedürfnis mehr.

Abs. 3 ist weiterhin erforderlich und bleibt als zulässige Konkretisierung unverändert.

Zu Art. 1 Nr. 54 (§ 75 HBG):

Die bisherige Regelung des Umfangs der Verschwiegenheitspflicht wird durch § 37 Abs. 1 bis 3 und 6 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Die dort eröffneten Regelungsspielräume für die Festlegung der Zuständigkeiten werden im Sinne der bisherigen Bestimmung ausgefüllt.

Zu Art. 1 Nr. 55 (§ 76 HBG):

Auch die Regelungen zur Aussagegenehmigung werden durch das Beamtenstatusgesetz (§ 37 Abs. 4 und 5) ersetzt. Auch hier wird von den Regelungsspielräumen im Umfang der bisherigen Landesregelung Gebrauch gemacht.

Zu Art. 1 Nr. 56 (§ 83a HBG):

Die Bestimmung hält sich im Rahmen des § 41 des Beamtenstatusgesetzes und soll, ergänzt um einen Hinweis auf diesen, beibehalten werden, um den Regelungszusammenhang zu erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 57 (§ 84 HBG):

Das materielle Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ist künftig in § 42 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Für den Landesgesetzgeber bleibt aber die Regelungszuständigkeit für die Zuständigkeit, das Verfahren sowie die Details der Herausgabepflicht.

Zu Art. 1 Nr. 58 (§ 85 HBG):

In Abs. 2 wird der Ausgleichszeitraum für Mehrarbeit im Interesse der größeren Flexibilität von drei auf zwölf Monate angehoben.

Abs. 3 wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zum Bereitschaftsdienst neu gefasst. Dabei wird davon ausgegangen, dass es auch im Beamtenbereich möglich ist, einen Bezugszeitraum von zwölf Monaten festzulegen. Die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beim Erlass dienstrechtlicher Regelungen stellt im Beamtenrecht das dem verfassungsrechtlichen Sonderstatus der Beamten entsprechende Äquivalent zu den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern im Sinne des Art. 18 der Richtlinie 2003/88/EG dar.

Zu Art. 1 Nr. 59 (§ 85a HBG):

In Abs. 7 werden die Verweisungen aktualisiert. Im Übrigen kann die Bestimmung, wie auch die weiteren Teilzeitregelungen des Gesetzes, zunächst unverändert bleiben, da sie mit § 43 des Beamtenstatusgesetzes vereinbar ist.

Zu Art. 1 Nr. 60 (§ 90 HBG):

Die grundsätzliche Definition des Dienstvergehens enthält § 47 des Beamtenstatusgesetzes. Mit der Neufassung des § 90 wird von der in § 47 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte durch Landesrecht weitere Handlungen festzulegen, die als Dienstvergehen gelten. Entsprechend dem bisherigen Abs. 2 Nr. 4 wird dies für die Verweigerung bestimmter Pflichten im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit und Wiederberufung in das Beamtenverhältnis normiert.

Zu Art. 1 Nr. 61 (§ 91 HBG):

Die Regelung in Abs. 1 wird durch § 48 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Abs. 2 und 3 fallen in die Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers. Eine Überprüfung der Verjährungsvorschriften im Hinblick auf die Entwicklung im Schuldrecht bleibt der zweiten Stufe der Dienstrechtsreform vorbehalten.

Zu Art. 1 Nr. 62 (§ 92 HBG):

Abs. 1 wird durch § 45 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt und deshalb aufgehoben.

Abs. 2 und 3 werden vom Beamtenstatusgesetz nicht berührt.

Zu Art. 1 Nr. 63 (§ 95 HBG):

Die Regelung setzt § 46 des Beamtenstatusgesetzes um. Sie bleibt inhaltlich unverändert. Die Gesetzesbezeichnung wird aktualisiert.

Zu Art. 1 Nr. 64 (§ 97 HBG):

Die Bestimmung wird vom Beamtenstatusgesetz nicht unmittelbar berührt. Die Verweisung auf bestimmte Paragraphen in Abs. 2 ist jedoch infolge des Beamtenstatusgesetzes nicht mehr vollständig. Um alle Fälle der Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt abzudecken, wird sie gestrichen.

Zu Art. 1 Nr. 65 (§ 108 HBG):

Die Neufassung erhält die bisherige Regelung des Abs. 1 Satz 2 aufrecht, der nicht durch § 52 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt wird.

Zu Art. 1 Nr. 66 (§ 182 HBG):

Der Rechtsweg für Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist in Abschnitt 8 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes lässt Ausnahmen vom grundsätzlichen Erfordernis eines Vorverfahrens durch Landesgesetz zu. Dies wird wie bisher für versorgungsrechtliche Entscheidungen vorgesehen.

Zu Art. 1 Nr. 67 (§ 183 HBG):

Für diese Bestimmung ist die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes entfallen. Im Beamtenstatusgesetz ist eine solche Regelung nicht enthalten, da nach Auffassung des Bundes für eine Sonderregelung im Beamtenrecht zur Regelung der Revisionsgründe außerhalb der Verwaltungsgerichtsordnung keine Notwendigkeit besteht.

Zu Art. 1 Nr. 68 (§ 186 HBG):

Die Bestimmung wird an die neue Rechtslage angepasst. In Abs. 1 sind mehrere Verweisungen betroffen.

Abs. 3 wird durch § 5 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.

Zu Art. 1 Nr. 69 (§ 188 HBG):

Diese Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte ist nach Änderung der Regelungen über die Verbeamtung auf Lebenszeit und zur einheitlichen Probezeit nicht mehr sinnvoll.

Zu Art. 1 Nr. 70 (§ 193 HBG):

Die Sonderregelungen über die Polizeidienstunfähigkeit sind an § 26 des Beamtenstatusgesetzes anzupassen. § 26 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes lässt es zu, für bestimmte Gruppen von Beamten besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht festzulegen. Abs. 1 und 2 sind nach Anpassung der Verweisungen damit vereinbar.

Abs. 3 ist zu streichen, da es nach dem Beamtenstatusgesetz für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit keine Altersgrenze mehr gibt (s. auch Begründung zu Art. 1 Nr. 48).

Zu Art. 1 Nr. 71 (§ 197 HBG):

Die Verweisung in Abs. 2 wird an die Änderung des § 193 angepasst. Zur Verwaltungsvereinfachung wird geregelt, dass Ärztinnen und Ärzte des hessischen Justizvollzugs - wie die verbeamteten Polizeiärzte - Gutachten zur Dienstunfähigkeit der Beamtinnen und Beamten des Schichtdienstes erstellen können.

Zu Art. 1 Nr. 72 (§ 198 HBG):

In der Regelung ist das Beamtenstatusgesetz zu ergänzen.

Zu Art. 1 Nr. 73 (§ 199 HBG):

Die Vorschrift ist an die neue Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Land anzupassen. Der einstweilige Ruhestand fällt nicht mehr unter die Regelungsbefugnis des Landes, Abordnung und Versetzung nur noch, sofern sie landesintern erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 74 (§ 201 HBG):

Nach Wegfall der Anstellung wird auch hier, entsprechend § 19 Abs. 1 HBG, auf die Einstellung abgestellt.

Zu Art. 1 Nr. 75 (§ 233 HBG):

Zur Klarstellung, dass der für das Dienstrecht zuständige Minister aufgrund der Art. 83 und 84 des Grundgesetzes auch die im Hinblick auf das Beamtenstatusgesetz erforderlichen Ausführungsregelungen treffen kann, wird das Beamtenstatusgesetz hier ausdrücklich aufgenommen.

Zu Art. 1 Nr. 76 (§ 235 HBG):

Die Geltungsdauer des Hessischen Beamtengesetzes wird um fünf Jahre bis Ende 2014 verlängert, um einen ausreichenden Zeitrahmen für die Dienstrechtsreform sicherzustellen.

Zu Art. 2 Nr. 1 bis 6 (§§ 2, 8, 11, 12, 18, 20 und 43 HDG):

Die Regelungen und Verweisungen werden an die geänderten beamtenrechtlichen Bestimmungen angepasst.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 52 HDG):

Mit der Streichung wird ein Redaktionsversehen aus dem Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts berichtigt. Die Regelung des § 30 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, wonach das Präsidium des Gerichts über die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet, sollte für Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nicht ausgeschlossen werden.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 73 HDG):

Die bisherige Sonderregelung zur Regelung der Revisionsgründe im Beamtenrecht entfällt ersatzlos, so dass die Verweisung zu streichen ist.

Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 61 HPVG):

Abs. 1 Satz 1 wird im Hinblick auf die EU-Antidiskriminierungs-Richtlinien neu gefasst. Zum einen wird dabei durch die Formulierung klargestellt, dass es darum geht, ungerechtfertigte Benachteiligungen zu verhindern, nicht jedoch aus sachlichen Gründen gerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen. Des Weiteren wird der Katalog der beispielhaft aufgeführten Merkmale, wegen der keine Benachteiligung erfolgen darf, entsprechend erweitert.

Zu Art. 3 Nr. 2 bis 4 (§§ 77, 79 und 81a HPVG):

Die Regelungen und Verweisungen werden an die geänderten beamtenrechtlichen Bestimmungen angepasst.

Zu Art. 4 (Hessisches Richtergesetz):

Hinsichtlich der in § 2 HRiG vorgesehenen entsprechenden Anwendung der "Vorschriften für die Beamten des Landes" bedarf es keiner Änderung, da die Formulierung alle für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften, also auch die des künftigen Beamtenstatusgesetzes, einbezieht.

Im Übrigen ist § 3 Abs. 2 HRiG im Hinblick auf die Aufhebung des § 9 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes aufzuheben.

Außerdem soll in § 7a Abs. 6 Satz 3 das veraltete Zitat der Elternzeitverordnung aktualisiert werden.

Zu Art. 5 (§ 100h HHG):

Die Verweisung wird an den geänderten § 3 HBG angepasst.

Zu Art. 6 (§ 4 HRHG):

Bei der Verweisung auf die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit wird die Einschränkung auf das Hessische Beamtengesetz gestrichen, da zukünftig auch das Beamtenstatusgesetz maßgeblich ist.

Zu Art. 7 Nr. 1 (§ 1 HLVO):

Nach Wegfall des beamtenrechtlichen Instituts der Anstellung ist Abs. 2 zu streichen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes bedarf zukünftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer Ernennung, unabhängig davon, ob auch eine andere Amtsbezeichnung damit verbunden ist. Diese Fälle, die bisher der Beförderung gleichgestellt waren, werden zur Vereinfachung ebenfalls als Beförderung definiert.

Auch der Nachteilsausgleich für Familienbetreuung, der bisher an die Anstellung anknüpfte, ist neu zu regeln. Aus systematischen Gründen erfolgt dies in § 4. Abs. 4 bis 6 entfallen damit.

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 3 HLVO):

Die Regelung wird infolge der Änderungen in §§ 10 und 19 HBG neu gestaltet.

Nach dem Wegfall der Voraussetzung der Vollendung des 27. Lebensjahres für die Verbeamtung auf Lebenszeit steigt die Bedeutung der Probezeit. Diese muss ermöglichen, sich ein umfassendes und zutreffendes Bild von der Person und der Leistung der Beamtin oder des Beamten zu verschaffen als Grundlage für die Entscheidung über die Verbeamtung auf Lebenszeit. Durch die Ergänzung von Abs. 1 wird die Bedeutung der Probezeit und der Feststellung der Bewährung besonders hervorgehoben und es werden bestimmte Anforderungen daran festgelegt. Die Beamtin oder der Beamte soll während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt werden, sofern die tatsächlichen dienstlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.

Abs. 2 bestimmt in Ausfüllung der Ermächtigung des § 10 Abs. 1 HBG die Probezeit einheitlich für alle Laufbahngruppen auf drei Jahre. Dieser Zeitraum wird für ausreichend, aber auch erforderlich angesehen, um im Regelfall eine tragfähige Prognose für die Verbeamtung auf Lebenszeit treffen zu können.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass aus den oben genannten Gründen auch in den Fällen des privilegierten Sonderurlaubs die Mindestprobezeit unberührt bleibt.

An der bisher in § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 HBG enthaltenen Sonderregelung für sog. politische Beamte wird festgehalten. Sie ist nach § 10 Abs. 1 Satz 4 HBG weiterhin möglich. Aus systematischen Gründen wird sie hier in Abs. 4 aufgenommen.

Abs. 5 setzt § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 HBG um und trifft die näheren Regelungen über die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit und den ausnahmsweisen Verzicht auf die Mindestprobezeit. Die Entscheidung über die Verbeamtung auf Lebenszeit kann ohne Mindestprobezeit nur dann getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte hinreichend bekannt ist. Dies ist nur der Fall, wenn die anzurechnende Zeit im Geschäftsbereich der für die Entscheidung zuständigen obersten Dienstbehörde erbracht worden ist.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit (Abs. 6) wird für alle Laufbahngruppen einheitlich geregelt.

In Abs. 7 werden Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, die nach § 19 Abs. 3 HBG künftig möglich sind, näher geregelt. Sofern bereits im Zwischenbericht nach Abs. 1 hervorragende Leistungen festgestellt werden, kann einmal innerhalb der Probezeit befördert werden. Als hervorragend sind Leistungen anzusehen, die den beiden höchsten Bewertungsstufen nach den Beurteilungsrichtlinien entsprechen. Werden im Abschlussbericht hervorragende Leistungen attestiert, kann bereits gleichzeitig mit der Verbeamtung auf Lebenszeit eine Beförderung erfolgen. Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBG sind zu beachten. D.h. im gehobenen und im höheren Dienst ist eine kumulative Inanspruchnahme beider Möglichkeiten nur mit Ausnahmeentscheidung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 HBG möglich.

Zu Art. 7 Nr. 3 (§ 4 HLVO):

Die bisherige Regelung ist wegen des Wegfalls der Anstellung zu streichen.

Stattdessen wird an dieser Stelle der Nachteilsausgleich für Familienbetreuung, Wehrdienst u.ä. neu geregelt, indem die durch § 19 Abs. 3 HBG ermöglichte Beförderung während der Probezeit und - im gehobenen und im höheren Dienst - vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen zum Nachteilsausgleich näher ausgestaltet wird. Insbesondere wird klargestellt, dass eine vorzeitige Beförderung auch in Fällen des Nachteilsausgleichs stets entsprechende dienstliche Leistungen voraussetzt. Unter Berücksichtigung der gesteigerten Bedeutung

der Probezeit wird daran festgehalten, dass die Probezeit nicht für den Nachteilsausgleich in Anspruch genommen wird.

Auf die beispielhafte Aufzählung der sonstigen nahen Angehörigen in Abs. 2 wird verzichtet, zumal sie nicht abschließend war.

Zu Art. 7 Nr. 4 (§ 12 HLVO):  
Die Verweisung wird aktualisiert.

Zu Art. 7 Nr. 5 (§ 13 HLVO):  
Die Verweisungen werden aktualisiert.

Zu Art. 7 Nr. 6 (§ 14 HLVO):  
Als Bewährungszeit für den Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst (Abs. 4) wird weiterhin ein Zeitraum von einem Jahr als ausreichend erachtet. Die Verweisung auf § 3 Abs. 4 ist wegen dessen Änderung zu streichen.

Zu Art. 7 Nr. 7 (§ 15 HLVO):  
Die Verweisungen in Abs. 1 werden aktualisiert.

Zu Art. 7 Nr. 8 (§ 17 HLVO):  
Die Verweisung in Abs. 1 wird aktualisiert.

Zu Art. 7 Nr. 9 (§ 27 HLVO):  
Die Verweisung auf das Hessische Hochschulgesetz wird aktualisiert.

Zu Art. 8 (§ 8 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen):  
Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung

Zu Art. 9 Nr. 1 (§ 9 HPolLVO):  
Abs. 1 wird in Anlehnung an den künftigen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 4 bis 6 HLVO ergänzt. Abs. 2 wird ebenfalls an die anstehenden Änderungen in § 3 HLVO angepasst, wonach gemäß dessen Abs. 2 die regelmäßige Probezeit für alle Laufbahngruppe nun drei Jahre dauert. Zudem werden in Abs. 2 die ehemals in § 9 Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen übernommen. Abs. 3 wird in Anlehnung an vorzunehmende Änderungen in § 3 Abs. 5 HLVO angepasst. Abs. 4, 5 und 6 werden in Anlehnung an die neue Regelung zum Nachteilsausgleich in § 4 Abs. 1, 2 und 3 HLVO angepasst. Abs. 7 entspricht dem ehemaligen Abs. 10. Die ehemals in Abs. 6 und 7 enthaltenen Regelungen entfallen nach Wegfall des beamtenrechtlichen Instituts der Anstellung.

Die in der HLVO vorgesehene Anrechnung von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit wird in der HPolLVO nicht übernommen.

Zu Art. 9 Nr. 2 (§ 11 HPolLVO):  
§ 11 wird an die Änderung in § 9 HPolLVO angepasst.

Zu Art. 9 Nr. 3 (§ 12 HPolLVO):  
Abs. 1 wird an die durch das Beamtenstatusgesetz vorzunehmenden Änderungen in § 9 HBG und § 1 HLVO angepasst. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer förmlichen Ernennung, unabhängig davon, ob sich die Amtsbezeichnung ändert. Abs. 3 ist nach Wegfall des beamtenrechtlichen Instituts der Anstellung anzupassen. Die in der HLVO vorgesehenen Beförderungsmöglichkeiten während der Probezeit werden in der HPolLVO nicht übernommen.

Zu Art. 9 Nr. 4 (§ 14 HPolLVO):  
Die Verweisung in Abs. 2 auf § 9 HPolLVO wird aktualisiert.

Zu Art. 9 Nr. 5 (§ 16 HPolLVO):  
Nach Wegfall des beamtenrechtlichen Instituts der Anstellung ist Abs. 1 anzupassen. Die Verweisung in Abs. 2 auf § 9 HPolLVO wird aktualisiert.

Zu Art. 9 Nr. 6 (§§ 17 und § 18 HPolLVO):  
Die Verweisungen auf § 9 HPolLVO werden aktualisiert.

Zu Art. 9 Nr. 7 (§ 20 HPolLVO):

Die Verweisung in Abs. 2 auf § 9 HPolLVO wird aktualisiert. Nach Wegfall des beamtenrechtlichen Instituts der Anstellung ist Abs. 4 anzupassen.

Zu Art. 9 Nr. 8 (§ 24 HPolLVO):

Die Dauer der Probezeit ist aufgrund der Vereinheitlichung der Probezeit für alle Laufbahngruppen auf drei Jahre anzuheben.

Zu Art. 9 Nr. 9 (§ 25 HPolLVO):

Nach Wegfall des beamtenrechtlichen Instituts der Anstellung ist Abs. 1 Satz 1 anzupassen. Die Regelung in Satz 2 ist entbehrlich, da nach Beendigung der Probezeit nunmehr die Beförderung zum POM/KOM bereits nach einem Jahr möglich ist.

Zu Art. 10 Nr. 1 (§ 1 FeuerwLVO):

Die Verweisung wird aktualisiert.

Zu Art. 10 Nr. 2 (§ 4 FeuerwLVO):

In Abs. 1 ist die bisherige Dienstbezeichnung nach dem Wegfall des beamtenrechtlichen Instituts der Anstellung durch die Amtsbezeichnung zu ersetzen.

Die differenzierten Anrechnungsmöglichkeiten für hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr sollen zur Gewinnung qualifizierten Personals für den mittleren Dienst erhalten bleiben. In Abs. 3 wird deshalb eine Anrechnung auf die Ausbildungs- und die Probezeit ermöglicht. Ansonsten würde diese Möglichkeit leerlaufen, da trotz Anrechnung wegen § 10 Abs. 1 Satz 2 HBG weder eine Verbeamtung auf Lebenszeit noch wegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 HBG eine erste Beförderung zu einem früheren Zeitpunkt als ohnehin vorgesehen erfolgen könnte.

Die bisherige Regelung durch § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 FeuerwLVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 HLVO alte Fassung sah für Brandmeisterinnen und Brandmeister im Regelfall die Verbeamtung auf Lebenszeit nach Ablauf von zwei Jahren Ausbildung und einem weiteren Jahr Probezeit und damit nach insgesamt drei Jahren vor. Diese Regelung wird durch die regelmäßige Probezeit von drei Jahren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 HBG neue Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 HLVO neue Fassung ersetzt, so dass Abs. 6 entfallen kann.

Zu Art. 10 Nr. 3 (§ 5 FeuerwLVO):

Die bisherige Regelung, durch die zusammen mit der Regelung des § 4 Abs. 6 gewährleistet wurde, dass Brandmeisterinnen und Brandmeister im Anschluss an ihre Ausbildung mindestens zwei Jahre diese Ämter ausgeübt haben sollen, bevor eine erste Beförderung möglich ist, soll auch nach Aufhebung des § 4 Abs. 6 beibehalten werden. Der neue Satz 2 dient der Klärung, dass unter den in § 3 Abs. 7 und § 4 HLVO genannten Voraussetzungen auch für Brandmeisterinnen und Brandmeister die Möglichkeit einer vorzeitigen Beförderung gegeben ist.

Zu Art. 11 (§ 10 HMuSchVO):

Redaktionelle Anpassung der Verweisungen

Zu Art. 12 (§ 6 HEltZVO):

Redaktionelle Anpassung der Verweisungen

Zu Art. 13 (§ 3 der Dienstjubiläumsverordnung):

Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art. 14 (§ 1 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Die Verweisung wird an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art. 15 Nr. 1 (§ 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden):



Die Hessische Disziplinarordnung wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) aufgehoben und durch das Hessische Disziplinalgesetz ersetzt.

Zu Art. 15 Nr. 2 (§ 11 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden):

In Abs. 1 wird die Verweisung an die neue Rechtslage angepasst.

In dem für hessische Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) aus dem Jahre 2005 ist die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern entfallen. Dem wird Abs. 2 angepasst.

Zu Art. 16 (Kommunale Dienstaufsichtsverordnung):

Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Art. 17 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

In § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass die neuen Regelungen zum Wegfall der Anstellung mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes auch für Beamtinnen und Beamte gelten, die nach bisherigem Recht noch kein Amt verliehen bekommen haben. Ihnen wird kraft Gesetzes dasjenige Amt übertragen, dessen Amtsbezeichnung sie bisher als Dienstbezeichnung mit dem Zusatz "zur Anstellung" geführt haben.

An die Stelle der Voraussetzung des 27. Lebensjahres für die Verbeamtung auf Lebenszeit tritt zukünftig die einheitliche Probezeit von drei Jahren. Um Beamtinnen und Beamte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes kurz vor Vollendung einer kürzeren Probezeit stehen, gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht deutlich schlechter zu stellen, wird für sie in Abs. 2 eine Übergangsregelung getroffen, nach der sie weiterhin bei Vollendung des 27. Lebensjahres auf Lebenszeit verbeamtet werden können.

Die Ausnahmeregelung für Beamte im Justizwachtmeisterdienst in Abs. 3 trägt der besonderen Situation Rechnung, dass dort eine gewisse Lebenserfahrung bei den Bewerbern vorausgesetzt wird und diese damit in der Regel bereits lebensälter sind. Damit können sie vom Wegfall des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit nicht profitieren. Die bisherige Möglichkeit einer zeitnahen Beförderung, die für die Bewerber von zentraler Bedeutung war, entfällt aber durch die Verlängerung der Probezeit. Die Ausnahmeregelung lässt deshalb in diesem Bereich bei guten Leistungen auch eine Beförderung während der Probezeit zu. Zur langfristigen Sicherstellung der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses wird angestrebt, das Eingangsamt im Justizwachtmeisterdienst von A 3 auf A 4 anzuheben. Dadurch würde die Regelung entbehrlich, sodass sie befristet werden kann.

In § 2 erfolgt der Hinweis auf die Umsetzung von EG-Richtlinien.

§ 3 enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für die Verordnungsgeber.

§ 4 sieht wegen des inhaltlichen Zusammenhangs das zeitgleiche Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Beamtenstatusgesetz vor.

Wiesbaden, 9. Februar 2009

Der Hessische Ministerpräsident

**Koch**

Der Hessische Minister des Innern  
und für Sport  
**Bouffier**

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa  
**Hahn**